

Erscheint  
wöchentlich 2 Mal  
(Dienstag und Freitag).  
Abonnementspreis  
vierteljährlich 1 Mark.  
Eine einzelne Nummer  
kostet 10 Pf.  
Inseratenannahme  
Montags u. Donnerstags  
bis Mittag 12 Uhr.

# Wochenblatt

Erscheint  
wöchentlich 2 Mal  
(Dienstag und Freitag).  
Abonnementspreis  
vierteljährlich 1 Mark.  
Eine einzelne Nummer  
kostet 10 Pf.  
Inseratenannahme  
Montags u. Donnerstags  
bis Mittag 12 Uhr.

Wilsdruff, Tharandt,

Rossen, Siebenlehn und die Umgegenden.  
Amtsblatt

für die Königl. Amtshauptmannschaft zu Meißen, das Königl. Gerichtsammt und den Stadtrath zu Wilsdruff.  
Neununddreißigster Jahrgang.

Nr. 9.

Freitag, den 31. Januar

1879.

## Bekanntmachung, Maßregeln gegen die Einschleppung der Rinderpest aus dem Königreiche Preußen betr.

Das weitere Vordringen der Rinderpest im Königreiche Preußen bis nahe zur königlich sächsischen Landesgrenze, indem diese Seuche neuerlich in Lüben ausgebrochen ist, macht an Stelle der hiermit aufgehobenen Bekanntmachung, die Rindvieheinfuhr aus dem Königreiche Preußen betreffend, vom 16. December vorigen Jahres, die Anordnung nachstehender, auf Grund von § 10 des Reichsgesetzes vom 7. April 1869 beschlossenen Einfuhrbeschränkungen und sonstiger Sicherheitsmaßregeln erforderlich:

### I. Den Theil der Landesgrenze längs der amtsauptmannschaftlichen Bezirke Borna und Leipzig von Müllitz bis Demitz bei Taucha betreffend.

§ 1. Auf diesem Grenztracte wird die Einführung von Rindvieh, Schafen, Ziegen und andern Wiederkäuern, welche innerhalb der königlich preussischen Regierungsbezirke Merseburg, Potsdam, Frankfurt a. O. und Liegnitz zur Verladung auf der Eisenbahn oder sonst zum Abtriebe gelangen, hiermit verboten.

§ 2. Gleichem Verbote unterliegt auf diesem Tracte die Einfuhr

- aller von Wiederkäuern stammender thierischen Theile in frischem Zustande mit Ausnahme von Milch, Butter und Käse,
- von Dünger, Rauchsutter, Stroh und andern Streumaterialien, gebrauchtem Stallgeräthe, Geschirre und Lederzeug, und
- von unbearbeiteter (beziehungsweise keiner Fabrikwäsche unterworfenen) Wolle, Haaren und Borsten, gebrauchten Kleidungsstücken für den Handel und Lumpen.

§ 3. Verboten ist die Abhaltung von Viehmärkten in den innerhalb der amtsauptmannschaftlichen Bezirke Leipzig und Borna gelegenen Städten oder Dörfern.

§ 4. Ferner ist der sogenannte kleine Grenzverkehr, d. h. der Verkehr mit Gespannen von Rindvieh zwischen preussischen und sächsischen Grenzorten und eintretenden Falls der Weidetrieb mit Rindvieh auf den Fluren der letzteren auf dem hier fraglichen Grenztracte verboten.

### II. Den übrigen Theil der Landesgrenze mit Preußen betreffend.

§ 5. Verboten bleibt die Einführung von Rindvieh nach dem Königreiche Sachsen, welches innerhalb der § 1 gedachten königlich preussischen Regierungsbezirke zur Verladung auf der Eisenbahn oder sonst zum Abtriebe gelangt.

§ 6. Ferner ist die Abhaltung von Viehmärkten in den amtsauptmannschaftlichen Bezirken Grimma, Oschatz, Großenhain und Kamenz, ingleichen innerhalb der Amtsbezirke Bautzen und Bischofswerda verboten.

§ 7. Nachgelassen bleibt an dem hier fraglichen Theile der Landesgrenze der sogenannte kleine Grenzverkehr mit Rindviehgespannen und der Weidetrieb.

### III. Allgemeine Bestimmungen.

§ 8. Gestattet bleibt an der ganzen preussisch-sächsischen Grenze zur Zeit noch die Einfuhr von Wiederkäuern aller Art aus andern, als den § 1 genannten Regierungsbezirken Preußens oder sonstigen sachsenfreien deutschen Ländern, und zwar unter der Voraussetzung, daß sie die in § 1 bezeichneten königlich preussischen Regierungsbezirke, ohne innerhalb der letzteren umgeladen worden zu sein, in geschlossenen Eisenbahnwagen passirt haben.

§ 9. Verboten wird die Anwendung, der Verkauf und die Anempfehlung von Vorbauungs- und Heilmitteln bei der Rinderpest.

§ 10. Jeder, der zuverlässige Kunde davon erlangt, daß ein Stück Vieh an der Rinderpest krank oder gefallen ist, oder daß auch nur der Verdacht einer solchen Krankheit vorliegt, hat hiervon der Ortspolizeibehörde unverzüglich Anzeige zu erstatten. Besitzer von dergleichen Vieh trifft im Unterlassungsfalle neben der geordneten Strafe noch überdies der Verlust des Anspruchs auf Entschädigung für fallendes oder getödtetes Vieh.

§ 11. Behufs Ueberwachung der vorstehenden Anordnungen werden innerhalb des Grenztractes unter I Militärpatronillen in Wirksamkeit treten, zugleich aber werden sämtliche Ortspolizeibehörden des Landes zu strenger Vigilanz hiermit ausdrücklich angewiesen.

§ 12. Zuwiderhandlungen werden nach Maßgabe § 328 des Reichsstrafgesetzbuches, sowie des Reichsgesetzes, betreffend Zuwiderhandlungen gegen die zur Abwehr der Rinderpest erlassenen Vieheinfuhrverbote vom 21. Mai 1878, bestraft.

Dresden, am 27. Januar 1879.

Ministerium des Innern.

Für den Minister: Körner.

Pfeiffer I.

## Bekanntmachung, die Regelung der Quartierleistung für die bewaffnete Macht im Frieden betr.

Auf Anordnung des königlichen Kriegsministeriums ist im hiesigen Verwaltungsbezirke die Quartierleistung für die bewaffnete Macht im Frieden nach Maßgabe von § 7 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1868 (Bundesgef.-Bl. S. 523 ff.) und § 4 der Ausführungs-Instruction vom 31. December 1868 (Bundesgef.-Bl. vom Jahre 1869, S. 1 ff.) nunmehr zu regeln.

Zu diesem Behufe sind sowohl innerhalb der selbstständigen Gutsbezirke als auch innerhalb der Gemeindebezirke anher anzugeben:

1., die Gesamtzahl der Catasternummern, wobei jedoch die nach § 4 des gedachten Gesetzes von Einquartierung befreiten Gebäude, insbesondere Kirchen, Schulgebäude, Armenhäuser und Eisenbahngelände wegzulassen sind, 2., die Gesamtzahl der in den nach Nr. 1 zu zählenden Catasternummern vorhandenen Haushaltungen, 3., die Gesamtzahl der auf dem selbstständigen Gutsbezirke bez. auf dem Gemeindebezirke ruhenden Steuereinheiten, 4., die Gesamtzahl der im Orte bez. innerhalb des selbstständigen Gutsbezirks unterzubringenden Mannschaften, 5., die Gesamtzahl der a, in Ställen und b, in Schuppen und Scheunen unterzubringenden Pferde und endlich 6., ist noch zu bemerken, wie viel Offiziersquartiere (§ 7 des Regulativs zu dem gedachten Gesetz vom 25. Juni 1868 — Bundesgef.-Bl. S. 532 —) vorhanden sind.

Die Herren Gutsvorsteher und Gemeindevorstände des hiesigen Verwaltungsbezirkes werden hierdurch veranlaßt, diese Angaben mit größter Genauigkeit und thunlichster Beschleunigung und längstens

bis zum 22. Februar dieses Jahres

anher einzureichen.

Meißen, den 27. Januar 1879.

Königliche Amtshauptmannschaft.  
von Hoffe.

### Tagesgeschichte.

Der königl. Kreisauptmannschaft Dresden sind nach Publication des Gesetzes vom 1. Juli 1878, die Besteuerung des Gewerbebetriebs im Umberziehen betreffend, von mehreren Stadträthen die Entwürfe zu ortstatutarischen Bestimmungen über die Belegung der sogenannten Wanderlager und der Waaren-Auctionen mit communalen Abgaben zur Genehmigung eingereicht worden; dieselbe hat sich aber veranlaßt gefunden, diese Angelegenheit wegen der Frage der Zulässigkeit einer solchen Besteuerung der Entschließung des königl. Ministeriums des Innern zu unterbreiten. Da außerdem zur Kenntniß der königl. Kreisauptmannschaft gelangt war, daß ähnliche ortstatutarische Bestimmungen

auch noch in anderen Gemeinden vorbereitet würden, so hat dieselbe Veranlassung genommen, den Amtshauptmannschaften und Stadträthen mit revidirter Städteordnung ihres Bezirks zu eröffnen, daß das königl. Ministerium des Innern sich zur Zeit behindert sieht, eine definitive Entschließung in dieser Angelegenheit zu fassen, indem in dieser Sache eine Entschließung des Bundesraths bevorsteht.

Mit großer Gemüthung wurde dieser Tage von Tausenden nicht nur im Privatleben, sondern auch im Heer die strenge aber gerechte Bestrafung eines beim Jäger-Bataillon in Meißen stehenden Unterofficiers vernommen, welcher einen Recruten in den Unterrichtsstunden gestoßen, geschlagen und mit Füßen getreten hatte und in Folge dieser Mißhandlung vom königl. Kriegsministerium zu einer mehrmonatlichen